

Reverse-Charge-Verfahren gem. § 13b UStG, bei Lieferungen von Metallen

1) Reverse Charge ab dem 01.10.2014

Wie inzwischen einschlägig veröffentlicht, fallen seit dem 01.10.2014 bestimmte Lieferungen von Metallen und Metallwaren unter Reverse Charge nach [§13b UStG Absatz 2 Nummer 11 Anlage 4](#) und sind, soweit an unternehmerisch tätige Auftraggeber geliefert wird, ohne Mehrwertsteuer zu berechnen.

Zwecks Entscheidung, ob nach dem Reverse-Charge-Verfahren abzurechnen ist oder nicht, sind wir als leistender Unternehmer verpflichtet, jedes unserer Produkte „Laserschneitte“ nach vorgegebenen Kriterien in einen individuellen Zolltarif einzureihen, entsprechend dem jährlich überarbeiteten [Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik](#). (Wir hätten es uns auch einfacher gewünscht ...)

2) Unser Leistungsumfang

Wir fertigen nach den Bestellangaben unserer Kunden Laserschneitte aus Blechen oder Rohren:

- in verschiedensten Formen und Abmessungen bis 12.000 x 3.000 mm (Länge x Breite)
- aus vorgegebenem Material oder Material aus Kundenbestellung (Lohnarbeit)
- nach detailliert vorgegebenen Bestellangaben (Zeichnungen, CAD-Daten, Musterteilen etc.)
- ggf. mit Weiterbearbeitung, z. B. Biegen (Abkanten) auf Gesenkbiegepressen

Diese Laserschneitte fertigen wir als Zulieferteile für zumeist gewerbliche Auftraggeber, die diese Teile ihrerseits einer bestimmten Verwendung zuführen, z. B. in ihre Produkte (Maschinen, Apparate, etc.) einbauen, weiterverarbeiten oder sonstwie, wie auch immer, verwenden. Dabei ist uns in der Regel

- unbekannt, wo und wie die Verwendung unserer Produkte beim Kunden tatsächlich erfolgt
- unbekannt, welchen Zweck / welche Funktion unsere Produkte letztlich zu erfüllen haben werden
- ebenso unbekannt, ob unsere Produkte für den vom Kunden vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind, ob es Alternativen gäbe etc.!

Der weitaus grösste Teil unserer Produkte „Laserschneitte“ fällt damit nach den derzeit geltenden Bestimmungen zwar NICHT (bzw. seit dem 01.01.2015 nicht mehr!) unter Reverse Charge; an unseren Rechnungen zu solchen Produkten ändert sich denn auch nichts. Die Lasertechnik ermöglicht jedoch die Verarbeitung vielfältigster Materialien und Formen, so dass wir verpflichtet sind, jedes Produkt einzeln auf seine „RC“-Pflicht hin zu beurteilen und stets im Einzelfall die gültige Zollarifnummer zu ermitteln und danach zu entscheiden, ob mit oder ohne Mehrwertsteuer abzurechnen ist.

Darüber hinaus gilt noch eine Bagatellgrenze von EUR 5.000,00; d. h. bei Bestellwerten bis jeweils EUR 5.000,00 bleibt es in jedem Fall wie bisher bei der Berechnung MIT Mehrwertsteuer.

Soweit aus diesen Gründen künftig in unseren Rechnungen, Lieferantenerklärungen oder auf Wunsch anderswo, von uns Zollarifnummern angegeben werden, weisen wir darauf hin, dass diese individuell ermittelt wurden und ausschließlich für unsere jeweilige Produktlieferung an den Auftraggeber gelten; da wir wie oben beschrieben die tatsächliche Verwendung der Produkte – naturgemäß – nicht kennen und auch keinen Einfluss darauf haben.

Für weitere Informationen hierzu sprechen Sie bitte in jedem Fall Ihren Steuerberater an, für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich; unsere Hinweise sind insofern unverbindlich.

Vielen Dank für Ihre Kooperation.

Schages GmbH & Co. KG
Geschäftsleitung



Management
System
ISO 9001:2015
ISO 14001:2015
www.tuv.com
ID 0910076028

Zertifizierungen:
ISO 9001 und ISO 14001
Mat.-Kennz. nach RL 2014/68/EU
Werkseigene PK nach EN 1090



Schages GmbH & Co. KG · CNC-Lasertechnik